

Rosenbauer International AG

Veröffentlichung des Hauptversammlungsbeschlusses zum Rückerwerb eigener Aktien nach § 65 Abs. 1 Z 4 und 8 AktG sowie eines Ermächtigungsbeschlusses zu ihrer Veräußerung (gemäß § 2 Abs. 1 Veröffentlichungsverordnung 2002, Bundesgesetzblatt II 2002/112)

Die 18. ordentliche Hauptversammlung der Rosenbauer International AG mit dem Sitz in Leonding vom 21. Mai 2010 hat beschlossen, den Vorstand zu ermächtigen, auf den Inhaber lautende Stückaktien der Rosenbauer International AG zu erwerben, wobei der Anteil der zu erwerbenden und der bereits erworbenen Aktien am Grundkapital mit 10 % begrenzt ist. Die Ermächtigung gilt für eine Dauer von 30 Monaten ab dem Tag der Beschlussfassung, sohin bis zum 20.11.2012. Der Gegenwert (Erwerbskurs) je zu erwerbender Stückaktie darf den Durchschnittsschlusskurs der Aktie der jeweils letzten zwanzig Börsetage nicht überschreiten, und die Hälfte dieses Kurses nicht unterschreiten. Der Erwerb eigener Aktien kann über die Börse oder außerhalb davon erfolgen.

Der Vorstand ist weiters ermächtigt, erworbene eigene Aktien (a) jederzeit über die Börse oder durch ein öffentliches Angebot zu veräußern und die Veräußerungsbedingungen festzusetzen, (b) ohne weiteren Beschluss der Hauptversammlung mit Zustimmung des Aufsichtsrats einzuziehen, und (c) für die Dauer von 5 Jahren ab Beschlussfassung mit Zustimmung des Aufsichtsrats auf jede andere gesetzlich zulässige Art, auch außerbörslich, zu veräußern, wobei der Vorstand auch über den Ausschluss der allgemeinen Kaufmöglichkeit entscheiden kann.

Leonding, im Mai 2010

Der Vorstand